

schottischen Küste innerhalb der neuen Grenze von 13 Meilen zu verbieten wäre, brauchen wir nicht zu untersuchen. Ich wollte nur erst nachdrücklichst darauf hinweisen, dass die normale Territorialgrenze des Meeres für alle Länder auf besagte 13 engl. Meilen ausgedehnt werden sollte, ehe man bestimmte lokale Grenzen und Bezirke für die verschiedenen Zweige des Fischfangs festsetzt. Auf Grund einer durch internationales Übereinkommen auf übliche Weise erzielten Konvention dürfte dann auf gesetzgebendem und richterlichem Wege gegen alle die Grenze überschreitenden Dampfer vorgegangen werden, nicht nur in Schottland, sondern in allen Staaten, welche der Konvention beitreten. In diesem Falle könnte dann die schottische Kammer ohne ein Weiteres mit vollem Rechte allen einheimischen und fremden Dampfschiffen die Verletzung der Territorialgrenze an der ganzen Küste verbieten, und wären hiermit alle Kleinfischer in Schottland auf gleichen Fuss gestellt. Es wäre die Aufgabe besagter Konvention, festzusetzen, in wiefern die grösseren Meerbusen als territoriale Bezirke angesehen werden müssten. Gegenwärtig ist man hierzulande geneigt, anzunehmen, dass die Jurisdiktion über alle sogenannten „engen Meere“ an der schottischen Küste den Behörden von Schottland zufällt, seien dieselben innerhalb oder ausserhalb der normalen Territorialgrenze. Auf gleiche Weise beanspruchen die Vereinigten Staaten ausgedehntere Jurisdiktion über alle grössern Meerbusen und Einschnitte am atlantischen Ozean und im Golf von Mexiko.<sup>1)</sup>

Nur Gutes könnte aus einem bestimmten Übereinkommen über diesen Punkt erwachsen, und es wäre doch besser, dass eine Sache von so allgemeinem Interesse und solch bedeutender Wichtigkeit in Friedenszeiten abgethan würde, anstatt zu warten, bis internationale Verwickelungen ein friedliches Abkommen erschweren oder gänzlich unmöglich machen.

---

## 2. Über die indische Jünglingsweihe.

Von Professor Dr. **Julius Jolly**, Würzburg.

---

In den Grhyasutras, den Beschreibungen „häuslicher Gebräuche“, d. h. der religiösen Begehungen, die sich an die wichtigsten Er-

---

<sup>1)</sup> Kent.

eignisse des Familienlebens von der Wiege bis zum Grabe wie Geburt, Namengebung, Umgürtung, Verheiratung, Bestattung u. a. anknüpfen, besitzt das indische Altertum eine höchst merkwürdige, ja einzigartige Litteraturgattung. In dem Bestreben nichts zu übergehen, was zur Aufhellung dieser leider an Dunkelheit ziemlich reichen Texte beitragen kann, hat man neuerdings die Ergebnisse der vergleichenden Völker- und Sittenkunde herangezogen und die Sitten der sogen. Naturvölker mit Erfolg für die Erklärung indischer Gebräuche verwertet. Auch die modernen Gebräuche Indiens haben schon manche Aufklärung geboten, dürften sich aber noch weiterhin instruktiv erweisen, wie nachstehend an einem Beispiel gezeigt werden soll.

In überschwänglicher Weise werden in der ganzen Sanskritlitteratur die Wirkungen der Einweihung oder Umgürtung (*upanayana*) gepriesen. Ehe er diese Ceremonie durchgemacht hat, ist der junge Inder wie ein Sudra (Sklave) zu betrachten; durch die Einweihung erlangt er seine geistige Wiedergeburt, und der Brahmane der sie ihm verleiht ist als sein zweiter Vater anzusehen, dem er grössere Ehrerbietung schuldet als seinem leiblichen Vater. Die umständlichen Ceremonien, welche diesen wichtigen Akt begleiten, gestalten sich nach dem alten Grhyasutra des Hiranyakesin, in dem ihre Beschreibung nahezu ein Fünftel des ganzen Werks ausmacht, in der Hauptsache wie folgt (die vielfachen Sprüche aus den Vedas, die bei den einzelnen Teilen der heiligen Handlung herzusagen sind, lasse ich weg):

Der junge Brahmane soll die Einweihung im Alter von sieben Jahren empfangen. [Anderswo wird das 7. oder 8. Jahr nach der Geburt oder Empfängnis als der gewöhnliche, das 16. Lebensjahr als spätester Termin angegeben]. Mitglieder des zweiten und dritten Standes sollen erst im Alter von 11 und 12 Jahren eingeweiht werden. [Nur die drei ersten Stände empfangen die Einweihung und heissen daher die Zweimalgeborenen im Gegensatz zu den Sudras d. h. Sklaven, denen sie nicht zu Teil wird]. Für die Brahmanen gilt der Frühling als die für den Akt geeignete Jahreszeit, auch ist darauf zu achten, dass derselbe unter einer günstigen Konstellation stattfindet. Bei dem Akt werden zunächst die eingeladenen Brahmanen gespeist und wünschen Glück zu der bevorstehenden Feier. Dann wird der Knabe gespeist, geschoren, geschmückt

und mit einem neuen, noch nicht gewaschenen Gewand bekleidet. Hierauf wird unter besonderen Feierlichkeiten ein Opferfeuer angezündet und alles zu dem Fest Erforderliche herbeigebracht, nämlich ein Stein, ein noch ungewaschenes Kleid, ein Antilopenfell, ein dreifacher Gürtel von Munjgras, ein Stab von Palasaholz, ferner 21 Holzstücke, ein Opferlöffel, ein Opfergefäß, ein Grasbüschel und andere Gerätschaften für das Feueropfer. Dieser Gerätschaften bedient sich der fungierende Brahmane bei dem nun folgenden Opfer, das hauptsächlich in einer in das Feuer gegossenen Butterspende besteht. Dann setzen sich der Knabe und sein künftiger Lehrer an das Feuer, das der Lehrer in vorgeschriebener Weise bedient. Der Stein wird in die Nähe des Feuers gelegt, und der Lehrer lässt den Knaben mit dem rechten Fuss auf den Stein treten unter Hersagung eines Spruchs, in dem er aufgefordert wird, so fest wie ein Stein zu sein. Unter weiteren, entsprechenden Recitationen vertauscht er sein altes Kleid mit dem bereit liegenden neuen, wird dreifach mit dem Gürtel unwunden und mit dem Antilopenfell behängt. Nachdem er die Opferreste genossen und sich den Mund ausgespült hat, bittet er den Lehrer um Einweihung, worauf der Lehrer ihn nach seinem Namen befragt und der Knabe ihm seinen Namen nennt. Der Lehrer ergreift nun seine Hand und deutet durch verschiedene symbolische Berührungen an, dass er gleichsam von ihm Besitz ergreift. Zugleich flüstert er ihm heilige Sprüche in das rechte Ohr und erteilt ihm Lehren über seine künftigen Pflichten als Schüler: er soll seinen Dienst verrichten, zur Tageszeit nicht schlafen, die Holzscheite (*samidh*) für das Feuer bringen, Wasser trinken, überhaupt sich als Schüler benehmen. Hierauf legt der Schüler zum ersten Mal Holzscheite in das Feuer, zunächst sieben Scheite von Palasaholz. Dann gibt er dem Lehrer ein Geschenk, und dieser schickt ihn mit einem Stab (*danda*) und einer Bettlerschale bewaffnet, aus um Almosen zu heischen, zunächst von seiner Mutter. [Nach anderen Quellen soll der Stab bis zu dem Haar des Knaben reichen; das Betteln geschieht mit der Formel: *Bhavati bhiksham dehi* „Herrin, gib Almosen.“] Die Almosen bringt er dem Lehrer und schenkt demselben zugleich auch sein altes Kleid. Die Brahmanen werden nochmals bewirtet. Drei Tage später, oder auch schon sofort, teilt ihm der Lehrer das heiligste Gebet der Brahmanen, die Savitri, mit, nach der die ganze Feier

auch die Savitri heisst. Während der drei Tage muss der Schüler sich strengen Fasten und anderen Observanzen unterziehen. Er ist nun geweiht, muss aber noch bei dem Lehrer bleiben um die Vedas zu studieren und diese ganze Zeit hindurch Keuschheit beobachten und sich kasteien. Als Dauer der Studienzeit werden angegeben „48 oder 24 oder 12 Jahre, oder so lange bis er den Veda gelernt hat.“ Das Ende der Studienzeit wird durch eine neue Feier bezeichnet, welche die „Heimkehr“ (*samavartana*) heisst; von dem dabei üblichen Reinigungsbad heisst der absolvierte Schüler ein „Gebadeter“ (*snataka*).

In anderen Grhyasutras wird der Verlauf der Umgürtungsfeier in mannigfacher Weise variiert und modifiziert, indem z. B. das Betreten des Steins wegfällt, die Sprüche anders lauten, dem Lehrer eine Kuh geschenkt wird u. s. w. Das Gesamtbild der Feier wird hierdurch nicht verändert. Auch aus den analogen Angaben der Rechtsbücher (*Smrtis*) lassen sich nur vereinzelte Ergänzungen entnehmen. So erfahren wir aus denselben, dass die Bestreitung der jedenfalls nicht unbedeutenden Kosten der Umgürtung den Eltern, nach deren Tod den älteren Brüdern obliegt. Neben dem Gürtel ist sowohl in den Grhyasutras als in den Rechtsbüchern häufig von der heiligen Schnur die Rede, die über die linke Schulter und rechte Hüfte gelegt wird. Schon der Schüler trägt die Schnur, doch wird nicht ausdrücklich gesagt, ob sie ihm mit und bei der Einweihung verliehen wird.

In der Gegenwart bildet die heilige Schnur das wichtigste Kennzeichen der Brahmanen und überhaupt der höheren Stände. Selbst der tapfere Sivaji (1627—1680), der Begründer des Mahrattenreichs, wagte es seiner niedrigen Herkunft wegen nicht eher, die heilige Schnur zu tragen, als bis seine feierliche Krönung stattgefunden hatte. Die Kaste der Sonars oder Goldschmiede in Südindien rief eine grosse Umwälzung hervor, als sie sich über die Brahmanen erheben wollte und die heilige Schnur zu tragen anfang. Die Sonars tragen die heilige Schnur noch heutzutage, ausser ihnen z. B. die Jingars, Khattris, Bhatias, Kayasths, Vanjaris in der Präsidentschaft Bombay, und viele andere Kasten in allen Teilen Indiens. Namentlich ist aber das Anrecht auf die heilige Schnur ein Bindemittel für die unzähligen, den verschiedensten Berufsarten huldigenden Brahmanengemeinden Indiens, „von den würdevollen Pandits in Behar

in ihren fleckenlosen weissen Gewändern und den hochmütigen Priestern in Benares, bis herab zu den Kartoffeln pflanzenden Brahmanen in Owissa, halbnackten Bauern mit einem schmutzigen Schnürchen über der Schulter<sup>1)</sup>. Vereinzelt kommt bei den Brahmanen neben der heiligen Schnur auch noch der Gürtel vor; so tragen die Brahmanen in Kaschmir nach alter Sitte den Gürtel um den Leib, die Schnur über die linke Schulter geschlungen<sup>2)</sup>. Anderwärts wird der Gürtel, der noch immer aus Munjgras angefertigt wird, nur bei der Umgürtungszeremonie verwendet, nachher sofort wieder abgelegt.

Die Umgürtung wird noch ganz wie im Altertum festlich begangen, wobei weder Mühe noch Kosten gescheut werden. So kostet die Umgürtung bei den Patane Prabhus in Puna durchschnittlich 20—50 Rupien, bei den Deshasth-Brahmanen in Bijapur 40—100 Rupien, bei den Shrivaisnov-Brahmanen in Dharwar 50 Rupien<sup>3)</sup>. Der Verlauf der Feier gestaltet sich beispielsweise bei den Madhva-Deshasths in Dharwar, einer angesehenen Brahmanenkaste, im Wesentlichen wie folgt.

Als die passende Jahreszeit gelten die Monate Februar bis Juli. Den geeigneten Tag bestimmt ein Astrolog nach der Constellation. Schon mehrere Tage vor der eigentlichen Feier, welche fünf Tage dauert, findet ein grosses Reinmachen statt und wird vor dem Haus eine Halle nebst einem Altar errichtet und bekränzt; dann erfolgen die Einladungen, und es wird zunächst eine Vorfeier veranstaltet. An dem Haupttag wird der Knabe, der wie nach den Grhyasutras im 7. oder 8. Jahre steht, gesalbt und gebadet, hierauf einem Barbier übergeben, der ihm sein ganzes Haupthaar bis auf drei Büschel abschneidet, zuletzt nochmals gebadet und in die Speisehalle geführt. Dort werden andere, schon umgürtete Knaben bewirtet, auch der zu umgürtende Knabe erhält Speise, wobei seine Mutter ihn auf ihren Schoss nimmt und zum letzten Mal mit ihm aus dem gleichen Teller isst. Er wird dann nochmals von dem Barbier bearbeitet, gebadet und auf einen auf den Altar gestellten Schemel gesetzt, zwischen seine beiden Eltern. Die Brahmanen singen acht Hymnen. Sobald der durch den Astrologen

<sup>1)</sup> Hunter, India (2. Aufl.) 193.

<sup>2)</sup> Bühler, Report of a Tour in Kasmir (Bomb. 1877) 22.

<sup>3)</sup> Bombay Gazetteer 18, 1, 194; 23, 82; 22, 99.

bestimmte richtige Augenblick gekommen ist, wird ein Tusch geblasen, die Brahmanen und die Gäste schütten roten Reis über den Knaben aus, der Hauptpriester entzündet ein heiliges Feuer auf dem Altar und giesst zerlassene Butter in dasselbe. Der Priester umgürtet den Knaben mit einem dreifachen Faden von gelber Baumwolle, und gibt ihm einen Lendenschurz. Der Knabe seinerseits nimmt eine heilige Schnur und eine Münze und gibt beides dem Priester. Der Priester legt ihm nun feierlich seine heilige Schnur über die linke Schulter, gibt ihm ein Antilopenfell zu tragen, oder bindet ein Stück davon an seine heilige Schnur und überreicht ihm einen Stab von Palasaholz. An die Brahmanen werden Geldgeschenke, an die Gäste Kokosnüsse, Blumen u. s. w. vertheilt. Mittags muss der Knabe sein Mittags-, Abends sein Abendgebet sprechen, dann werden wieder Spenden in das heilige Feuer geworfen. Nun folgt das Almosenheischen, wobei der Knabe seiner Mutter vor dem Altar einen Ranzen hält und sie mit der alten Formel: *Bhavati bhiksham dehi* um ein Almosen bittet. Sie wirft Reis, Obst und eine kleine Geldmünze in seinen Ranzen, der Vater und die Gäste und Brahmanen folgen ihrem Beispiel. Dann wird gespeist, aber der Knabe muss sich, ehe er selbst etwas genießt, noch von dem Familienpriester in den Tischgebeten unterweisen lassen. Am 2.—4. Tag muss der Knabe seine Morgen-, Mittags- und Abendgebete hersagen und das am 1. Tag angezündete heilige Feuer verehren, auch werden die 27 Munjgottheiten und die 6 Hallengötter bedient und Brahmanen bewirtet. Am 5. Tag betet er die Savitri an und wird dann schön gekleidet und geschmückt mit Musik in einen Tempel gebracht, wo er den Götzen verehrt.

Anderswo hat sich auch noch der Gürtel von Munjgras erhalten, und die ganze Feier heisst daher die Munjzeremonie.

So hält bei dem überhaupt besonders altertümlichen Umgürtungsakt der Chitpavan-Brahmanen in Puna<sup>1)</sup> der Priester folgende Gegenstände in Bereitschaft: einen Strick von Munjgras, der lang genug ist um den Knaben damit zu umgürten, einen Stab (*dandkasht*, das alte *dandakashtha*) von Palasaholz, der bis zu seinen Haarspitzen reicht, ein Stück Hirschfell, Halme von heiligem Darbhagras, zwei Baumwollfäden, eine heilige Schnur (*janve*, das alte *yajnopavita*),

<sup>1)</sup> l. c. 18, 1, 116 ff.

einen Bambuskorb, vier Kleider und vier Lendenschürzen. Dem Knaben wird das Fell und die Schnur umgehängt. Der Vater benetzt ihn mit Wasser, dann flüstert er ihm das heiligste Gebet, die Gayatri oder Savitri, in das Ohr, wobei er ihn mit einem Tuch bedeckt, während die ganze Versammlung sich abwendet. Der Gürtel von Munjgras wird mit drei Knoten über seinem Nabel befestigt. Der Palasastab (*dand*) wird ihm in die Hand gegeben und seine Pflicht als Schüler ihm vorgeführt. „Bisher warst du wie ein Sudra, jetzt bist du ein Brahmane und Brahmanenschüler. Beobachte die heiligen Gebräuche, spüle deinen Mund aus, bade zweimal täglich, unterhalte das heilige Feuer, heische Almosen, wache und studiere.“ Bei der Almosenzeremonie, die am Abend stattfindet, geht der Knabe, mit dem Palasastab bewaffnet, in den Dorftempel, wo die Mutter ihm einen Löffel voll Reis in seinen Korb schüttet und die anderen Frauen Zuckerwerk schenken; zuletzt erhält der Priester den Korb nebst Inhalt. Am vierten Tag schenkt er dem Priester auch die Lendenschürzen, den Stab, das Fell, die heilige Schnur und den Strick von Gras, während der Priester ihm dafür neue gibt. Schon zwölf Tage bis einen Monat später findet die Zeremonie der „Heimkehr“ (*samavartana*) statt, wobei der Knabe den Munjgürtel u. s. w. wieder ablegt, ein neues Kleid und einen Turban anlegt und feierlich als „Gebadeter“ (*snataka*) proklamiert wird.

Auch bei den Golak-Brahmanen in Sholapur<sup>1)</sup> ist es der Vater, der dem Knaben die Gayatri in das rechte Ohr flüstert, und ihn über die heiligen Gebräuche belehrt, während dem Priester die Aufgabe zufällt das heilige Feuer anzuzünden und zu unterhalten, den Knaben zu umgürten und ihm die Lendenschürze, das Fell und die heilige Schnur anzulegen, sowie ihn die Gebete zu lehren, wofür er die Almosen, dann den Stab, das Fell, die Lendenschürze und den Grasstrick zum Geschenk erhält. Am Schluss werden die Brahmanen bewirtet.

Bei den Bhatias ebenda<sup>2)</sup> ist es Sitte die Knaben, wenn sie sieben Jahre alt sind, in das Haus des Lehrers zu führen und mit der heiligen Schnur behängen zu lassen.

Auch bei denjenigen Kasten, welche die heilige Schnur nicht tragen, kommt manchmal doch eine der Umgürtung analoge Ze-

<sup>1)</sup> l. c. 20, 29 f.

<sup>2)</sup> l. c. 20, 51.

remonie vor. So empfängt bei den Agarvals in Puna<sup>1)</sup> jeder Knabe im Alter von 8—9 Jahren einen Kranz von Tulasiblumen von seinem Lehrer. Dabei fällt er vor dem Lehrer auf die Füße und dieser flüstert ihm einen heiligen Vers in das Ohr. Bei den Kanphatas, einer Religionssekte in Cutch<sup>2)</sup>, erhält jeder Novize einen schwarzen Wollfaden um den Hals, und bei der Aufnahme in den Orden flüstert ihm der Lehrer Ermahnungen in das Ohr, nachdem er geschoren und rasiert worden ist.

Bei den Lingayats werden Knaben wie Mädchen im Alter von 7 Jahren mit einem Linga (Phallus) behängt, der meist am Hals getragen wird und nicht wieder abgelegt werden darf.<sup>3)</sup>

Es erhellt aus diesen Anführungen, die sich leicht vermehren liessen, dass die Umgürtungsgebräuche der Jetztzeit mit den in der alten Sanskritliteratur beschriebenen im Wesentlichen übereinstimmen und als eine direkte Fortsetzung derselben zu betrachten sind. Man hat die ursprüngliche Bedeutung dieser uralten Sitte aus den analogen Gebräuchen verwandter, sowie auch ferne stehender Völker zu erschliessen gesucht<sup>4)</sup>. So kam eine ähnliche Umgürtung, durch welche der Fünfzehnjährige in die Gemeinde seiner Glaubensgenossen aufgenommen wurde, bei den Iranern des Avesta vor und hat sich bei ihren Nachkommen bis auf den heutigen Tag erhalten. Bekannt ist die Wehrhaftmachung der alten Germanen als Zeichen der angehenden Manneswürde, die Schwertleite und der Ritterschlag des Mittelalters. Die indische Vorstellung, dass die Umgürtung eine zweite Geburt, den Beginn eines neuen Lebens für den Umgürteten bedeutet, wiederholt sich bei der Jünglingsweihe australischer, afrikanischer und amerikanischer Stämme. Die Identifizierung der Umgürtungsfeier der Grhyasutras mit der Jünglingsweihe anderer Völker und die Annahme, dass diese Feier, die in ihrer vorliegenden Form die Aufnahme des jungen Brahmanen bei seinem Lehrer darstellt (dies ist die Bedeutung von *upanayana*), „der nach den Verhältnissen des brahmanischen

---

<sup>1)</sup> l. c. 18, 1, 263.

<sup>2)</sup> l. c. 5, 87.

<sup>3)</sup> l. c. 11, 49.

<sup>4)</sup> Oldenberg, Die Religion des Veda (Berl. 1894) 339, 466 ff. Vgl. Ploss, Das Kind 2, 248 ff. (1. Aufl.)

Schülertums umgewandelte uralte Akt der Pubertätsweihe“ ist<sup>1)</sup>, bestätigt sich durchaus durch die Betrachtung der modernen Formen der Umgürtung. Die weite Verbreitung dieses Gebrauchs, die hervorragende Beteiligung der Eltern, namentlich des Vaters an der Feier, die Zuziehung der Verwandten und Freunde zu derselben, das letztmalige Speisen von dem Teller der Mutter, die lange Dauer der Feier und dagegen die kurze Dauer der Studienzeit, die damit eingeleitet werden soll, charakterisieren die Umgürtung als einen Akt, dessen eigentliche Bedeutung weit über die einer blossen Schüleraufnahme hinausgeht und der nicht mehr und nicht weniger als den förmlichen Eintritt des in Indien ja frühe reifenden Knaben in die Gemeinde seines Vaters bezweckt.

Auch der ganze Verlauf dieser interessanten Feier lässt sich aus den eingehenden Beschreibungen englischer Augenzeugen der modernen Zeremonien deutlicher erkennen als aus den allzu knappen, oft rätselhaften Andeutungen der Grhyasutras. So dürfen wir, von den modernen Quellen ausgehend, getrost annehmen, dass schon im Altertum die gesamte Feier mindestens drei oder vier Tage dauerte, der Astrolog und der Barbier, Verwandte und Freunde zugezogen wurden, mit dem Gürtel auch die heilige Schnur umgelegt, die Studienzeit in den meisten Fällen stark abgekürzt oder überhaupt garnicht eingehalten wurde u. s. w. Schon die indischen Kommentatoren waren über die Auslegung der alten Vorschriften über die Umgürtung nicht einig, wie z. B. das in dem Gesetzbuch des Manu 2.48 besprochene Almosenheischen von einigen alten Erklärern zu den täglichen Pflichten des Brahmanenschülers gerechnet, von anderen als ein integrierender Bestandteil der Umgürtungszeremonie aufgefasst wird. Wir werden im Hinblick auf die modernen Gebräuche jedenfalls der letzteren Auslegung den Vorzug geben müssen.

Als das weibliche Pendant zu der Umgürtung der Knaben kann man die „Befruchtungszeremonie“ (*garbhadhana*) der Bräute betrachten, welche gewöhnlich gleich nach Eintritt der Pubertät stattfindet und den Beginn des ehelichen Zusammenlebens bezeichnet. Auch über diese Feier ist den modernen Beschreibungen Genaueres zu entnehmen als den Grhyasutras. Die allgemeine Übereinstimmung beider wird durch ihr Zusammentreffen in der eigentümlichen Sitte

---

<sup>1)</sup> Oldenberg l. c. 339.

verbürgt, dass der Bräutigam eine Grasbrühe in das rechte Nasenloch der Braut giesst<sup>1)</sup>. Sonst findet sich heutzutage vielfach als Bestandteil dieser Feier der Brauch, dass man der Braut Kokosnüsse, Betelnüsse, Obst, Weizen, Tücher und andere Geschenke auf den Schoß legt<sup>2)</sup>. Vorher muss sie drei Tage lang für sich sein und darf keinen Mann sehen; mehrfach, z. B. bei den Karhibrahmanen in Bengalen, wird sie während der drei Tage in eine Dunkelkammer eingesperrt und muss sich verschiedenen Kasteiungen unterziehen, indem sie z. B. nur Reis und Butter geniessen darf<sup>3)</sup>. Diese Gebräuche gehören unverkennbar in die Reihe der über die ganze Erde verbreiteten Pubertätsweihen der Mädchen<sup>4)</sup>. So wird bei den Namahottentotten jedes Mädchen bei der ersten Menstruation drei Tage lang in einem Verschlag eingesperrt. Bei den Macusi-Indianern in Brit.-Guyana werden die Mädchen im gleichen Falle in einer Hängematte unter dem Dach der Hütte aufgehängt, wo sie dem stärksten Rauch ausgesetzt sind und nichts zu essen bekommen.

---

### 3. Zur Reform der russischen Währung.

Von Gerichtsassessor Dr. **W. Spies**, Rudesheim.

---

#### I.

Der Silber-Rubel ist gesetzlich die Grundlage des russischen Währungs-Systems. Thatsächlich hat sich diese Grundlage verschoben, seitdem die Kredit-Billette, nicht mehr in klingender Münze einlösbar, das silberne Währungsgeld verdrängt haben und allgemeines Zahlungsmittel geworden sind. Sodann hat die Gold-Valuta, als internationaler Wertmesser, die Bedeutung gewonnen, dass der entwertete Papier-Rubel in Gold gemessen wird. Gegenwärtig plant das Finanzministerium die Wiederaufnahme der Einwechselung der Kreditbillette in goldener Münze. Hiermit würde das Russische Reich eine neue, auf der Gold-Valuta beruhende Währung erhalten.

Diese interessante Entwicklung soll im Folgenden skizziert werden. Zuvor ist die gesetzliche Basis des geltenden Münz-

---

<sup>1)</sup> l. c. 24, 59.

<sup>2)</sup> l. c. 23, 87; 24, 59, 79 u. s. w.

<sup>3)</sup> Risley, *The Tribes and Castes of Bengal* 1, 152.

<sup>4)</sup> Vgl. Ploss, *Das Kind* a. a. O.